



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, KI III 4, 11055 Berlin

Leiter der Clearingstelle EEG
Herrn RA Dr. rer. publ. Sebastian Lovens LL.M.
Clearingstelle EEG
Charlottenstraße 65

10117 Berlin

- parallel per Email (post@clearingstelle-eeg.de) -

TEL +49 3018 305-3681

FAX +49 3018 305-4375

kiiii4@bmu.bund.de

www.bmu.de

Stellungnahme zum Hinweisverfahren 2012/11
- „BImSchG-Genehmigungsbedürftigkeit und NawaRo-Bonus sowie
Emissionsminimierungs-Bonus ab 1. Juni 2012“

Aktenzeichen: KI III 4 - 41013/9

Berlin, 16.05.2012

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) begrüßt die Durchführung eines Hinweisverfahrens zu der Frage, ob eine Änderung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsvorschriften Auswirkungen auf den Anspruch auf den „Nawaro-Bonus“ nach § 27 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. Anlage 2 zum EEG 2009 für Biogasanlagen verursacht, die bereits vor einer solchen Rechtsänderung in Betrieb genommen wurden.

Eine vergleichbare Frage stellt sich für den Anspruch auf die in dem Eröffnungsbeschluss als „Emissionsminimierungs-Bonus“ bezeichnete Vergütungserhöhung nach § 27 Abs. 5 EEG 2009.

Zu den mit dem Eröffnungsbeschluss der Clearingstelle EEG vom 10. Mai 2012 beschlossenen Fragestellungen nimmt das BMU wie folgt Stellung.





Seite 2

Zu Frage 1 des Eröffnungsbeschlusses

Für Anlagen im Sinne von § 3 Nr. 1 EEG zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die

- nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind,
- im Zeitpunkt ihrer Errichtung nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig waren und
- im Sinne von Nummer 1.15 Spalte 2 des Anhangs zu der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in ihrer durch Art. 5 Abs. 13 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geänderten und ab dem 1. Juni 2012 geltenden Fassung eine Produktionskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr aufweisen,

muss weder für eine erstmalige noch für eine fortgesetzte Inanspruchnahme des sog. „Nawaro-Bonus“ nach § 27 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. Anlage 2 zum EEG 2009 nachgewiesen werden, dass bei der Erzeugung des Biogases das Gärrestlager gasdicht abgedeckt ist und zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen für einen Störfall oder für eine Überproduktion verwendet werden. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Nr. I.4 der Anlage 2 zum EEG 2009.

Die Vergütungsvoraussetzung nach Nr. I.4 der Anlage 2 zum EEG 2009 knüpft nach Auffassung des BMU an die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflichtigkeit der Anlage zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme an. Eine nachträgliche Pflicht der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber zur Nachrüstung gasdichter Gärrestlagerabdeckungen und zusätzlicher Gasverbrauchseinrichtungen bei ursprünglich nicht genehmigungsbe-





Seite 3

dürftigen und baulich im Wesentlichen unveränderten Biogasanlagen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Änderungen ist daher nach Nummer I.4 der Anlage 2 zum EEG 2009 für den „Nawaro-Bonus“ nicht erforderlich. Dieses Verständnis der Regelung ergibt sich aus dem allgemeinen Gesetzeszweck des EEG, Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern eine ausreichende Planungs- und Investitionssicherheit zu bieten, um entsprechende Investitionen in EEG-Anlagen zu ermöglichen.

Der gesetzgeberische Wille, dass aus Nr. I.4 der Anlage 2 zum EEG 2009 keine Nachrüstpflichten für bereits betriebene und baulich unveränderte Anlagen als gleichsam „nachträgliche“ Vergütungsvoraussetzung entstehen sollen, wird darüber hinaus auch durch die Übergangsbestimmung des § 66 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EEG 2009 verdeutlicht. Nach § 66 Abs. 1 EEG 2009 wird für vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommene Anlagen („Altanlagen“) ebenfalls der sog. „Nawaro-Bonus“ gewährt, jedoch werden auch immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Altanlagen für den Anspruch auf den „Nawaro-Bonus“ keiner Pflicht zur Einrichtung bzw. Nachrüstung einer gasdichten Gärrestlagerabdeckung und zusätzlicher Gasverbrauchseinrichtungen unterworfen.

Immissionsschutzrechtliche Verpflichtungen der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber nach BImSchG werden durch Nr. I.4 der Anlage 2 zum EEG 2009 nicht eingeschränkt.

Zu Frage 2 des Eröffnungsbeschlusses

Auch für den Anspruch auf die Vergütungserhöhung nach § 27 Abs. 5 EEG 2009 ist entsprechend der Ausführungen zu Frage 1 die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage im Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme maßgeblich; eine erst nachträglich aufgrund von Änderungen





Seite 4

immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen eintretende Genehmigungsbedürftigkeit begründet folglich keinen nachträglichen Anspruch auf die Vergütungserhöhung.

Geht man mit dem Hinweis 2009/7 der Clearingstelle EEG vom 7. Dezember 2009 davon aus, dass der Anspruch auf die Vergütungserhöhung nach § 66 Abs. 1 Nr. 4a EEG 2009 auch für solche vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommenen Biogasanlagen besteht, die nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind, so stellt sich für diese Gruppe von (Alt-)Anlagen die vorliegende Frage nicht: Der Anspruch auf die Vergütungserhöhung nach § 66 Abs. 1 Nr. 4a EEG 2009 besteht für vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommene Biogasanlagen danach in allen denkbaren Konstellationen – d.h. bei Genehmigungspflichtigkeit der Anlage bereits bei ihrer Inbetriebnahme, bei Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage erst nach späterer Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorschriften und schließlich auch bei dauerhaft genehmigungsfreien Anlagen (zu der abweichenden Auffassung des BMU zu § 66 Abs. 1 Nr. 4a EEG 2009 vgl. die Stellungnahme des BMU zum Hinweisverfahren 2009/7 vom 24. September 2009; nach der darin geäußerten Auffassung des BMU ist auch insoweit auf die Ausführungen zu Frage 1 zu verweisen).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Wustlich

